



Europäische Schulen

Büro des Generalsekretärs

Az.: 2013-12-D-3-de-3

Orig.: FR

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2014-2015

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und -lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine einzige Klasse zu betrachten, die insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte der verfügbaren Plätze zu berücksichtigen ist. K1 + K2 entsprechen somit der Klasse des Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Stufen des Primarbereichs.
S1 bis S7 entsprechen den sieben Stufen des Sekundarbereichs.

Die nachfolgenden Kürzel haben folgende Bedeutung:

- die an mehreren Schulen vorhandenen Sprachabteilungen:

DE	deutsche Sprachabteilung
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

- einmalige Sprachabteilungen:

Mehrere Sprachabteilungen umfassen nicht alle Klassen der jeweiligen Unterrichtsstufe, sondern lediglich nur bestimmte Unterrichtsstufen oder Klassen.

BG	bulgarische Sprachabteilung: Kindergarten und P1 bis P3
CS	tschechische Sprachabteilung: Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S4
DK	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung: Kindergarten und Primarbereich
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung
RO	rumänische Sprachabteilung: Kindergarten, P1 und P2
SV	schwedische Sprachabteilung.

Die SWALS-Schüler, d.h. die Schüler der Kategorie I, für deren Muttersprache / dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen für die erforderliche Klasse und Stufe gibt. Es handelt sich um folgende Schüler:

bulgarische Schüler (BG) ab P4
kroatische Schüler (HR)
estnische Schüler (EE)
lettische Schüler (LV)
litauische Schüler (LT) ab S1
rumänische Schüler (RO) ab P3
slowakische Schüler (SK)
slowenische Schüler (SL)
tschechische Schüler (CS) ab S5

maltesische Schüler (MT).

Die Schulen werden wie folgt bezeichnet:

EEB1 für die **Europäische Schule Brüssel I**, in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46, zu der vorübergehend auch der Standort Berkendael gehört, in 1190 Brüssel, Rue Berkendael, 70-74. Im Sinne dieser Zulassungsstrategie bilden der Standort Berkendael und die Europäische Schule Brüssel I eine einzige Schuleinheit;

EEB2 für die **Europäische Schule Brüssel II**, in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75.

EEB3 für die **Europäische Schule Brüssel III**, in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

EEB4 für die **Europäische Schule Brüssel IV**, in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind auf der Sitzung des OR vom 23., 24. und 25. Oktober 2006 beschlossen worden.

Auf seiner Sitzung vom 3., 4. und 5. Dezember 2013 hat der OR die Leitlinien der Zulassungsstrategie 2014-2015 genehmigt, die unter Punkt III angeführt werden.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“.

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der vier ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Die globale Schulbevölkerung der vier Schulen steigt: 1.661 Schüler wurden im Rahmen des Einschreibungsverfahrens 2013-2014 neu an den Schulen aufgenommen (gemäß den Zahlangaben vom 24. September 2013);
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor;
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:
 - o Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
 - o Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer können nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden¹).

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

-
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen der Schule (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.

III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2014-2015

Unter Berücksichtigung der folgenden Beweggründe:

Da die Zahl der Schüler an den vier Europäischen Schulen in Brüssel unablässig steigt² und dieser Anstieg auf allen Bereichen zu beobachten ist, gibt es eine Auswirkung auf die Ressourcen und die Infrastruktur.

Die Ergebnisse der Zulassungsstrategie des vergangenen Schuljahres werden jedes Jahr einer eingehenden Analyse unterzogen, um gezielte Maßnahmen für jede Schulgruppe – Schule, Sprachabteilung, Unterrichtsstufe – zu ergreifen. Deshalb ist es nicht möglich, alle neuen Einschreibungsanträge einer einzigen Schule zuzuweisen. Für jede Schulgruppe müssen daher besondere und vielfältige Maßnahmen getroffen werden (insbesondere bei der Festlegung des Schwellenwertes für die verfügbaren Plätze).

Was die an mehreren Schulen vorhandenen Sprachabteilungen betrifft, so sind einschneidende Maßnahmen im Hinblick auf eine ausgewogene Aufteilung der Schüler nach wie vor unumgänglich. Um jedoch den Wünschen der Antragsteller besser entsprechen zu können, sofern die logistischen Gegebenheiten und die Regelungen für die Verteilung der Schülerzahlen dies zulassen,

- ist es angebracht, nach der Zufallseinstufung eine Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge zu erstellen;
- werden nach der Vergabe der Plätze an die Schüler mit Prioritätskriterium die in jeder Klasse verfügbaren Plätze zunächst denjenigen Antragstellern zugewiesen, die die Schule als ihre erste Präferenz angegeben haben;
- werden für bestimmte Schulgruppen sowie im Hinblick auf die Zusammenführung von Geschwistern Transfers von einer Schule an eine andere genehmigt, auch wenn sie nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände stattfinden.

Bezüglich der Sprachabteilungen fallen zwei Entwicklungen besonders auf: einerseits eine immer stärkere Zunahme der Einschreibungsanträge von SWALS-Schülern, die sich insbesondere auf die englisch- und die französischsprachige Abteilung verteilen, und die logistischen Gegebenheiten, die derzeit die Eröffnung neuer Sprachabteilungen³ nicht gestatten, und andererseits eine ständig wachsende Nachfrage in der französischsprachigen Sprachabteilung⁴, die sich störend auf den Multikulturalismus der Europäischen Schulen auswirken könnte, insbesondere an der ES Brüssel IV.

² Zum Schuljahresbeginn im September 2013 wurden 1.661 neue Schüler (Stand 24. September 2013) aufgenommen, d. h. ein Anstieg von 371 Schülern im Schuljahr 2013-2014.

³ Vorbehaltlich des Ergebnisses eines möglichen schriftlichen Verfahrens betreffend die Einrichtung einer oder mehrerer neuer Sprachabteilungen.

⁴ Der Anteil der in der französischsprachigen Abteilung eingeschriebenen Schüler an der Gesamtschülerzahl an den vier Brüsseler Schulen liegt bei 31 %.

Derzeit gibt es in Brüssel vier Europäische Schulen. Im Moment wird der Europäischen Schule Brüssel I mit Berkendael eine weitere Liegenschaft angegliedert. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Leitlinien sind die Verhandlungen zur Verlängerung der Nutzung dieses Standortes bereits im Gange. Falls sie kurzfristig mit Erfolg abgeschlossen werden können, könnte damit die Einrichtung neuer Sprachabteilungen in Aussicht genommen werden, was die überbelegten Schulen entlasten und zugleich eine angemessene Reaktion auf den Andrang der SWALS-Schüler darstellen würde.

Die Lage an jeder einzelnen Europäischen Schule in Brüssel weist folgende Besonderheiten auf:

Der Europäischen Schule Brüssel I (3.086 Schüler zum 15. Oktober 2013) kamen die früheren Strategien und die Entwicklung der vierten Schule zugute. Die Schule kann in den drei Unterrichtsstufen noch weitere Schüler aufnehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Anstieg der Schülerzahlen in den einmaligen Sprachabteilungen, ungarisch und polnisch, zur Klassenteilung geführt hat.

Die Europäische Schule Brüssel II (3.088 Schüler zum 15. Oktober 2013) ihrerseits konnte von den früheren Strategien nur in geringem Maße profitieren, da sie weitgehend aus einmaligen Sprachabteilungen besteht, und die Schüler daher definitionsgemäß nicht an andere Standorte weiterverwiesen werden konnten. Auch an dieser Schule war eine Zunahme der Zahl der SWALS-Schüler zu verzeichnen. Aufgrund des Zustands der Gebäude und der gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen der Schule ist eine drastische Politik erforderlich, um die Zahl der neu zugelassenen Schüler unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften so weit wie möglich zu beschränken.

Die Europäische Schule Brüssel III (2.875 Schüler zum 15. Oktober 2013) bietet freie Plätze im Rahmen der in den vorangegangenen Schuljahren gebildeten Klassenstrukturen an, insbesondere im Primar- und Sekundarbereich. Die Gesamtschülerzahl ist im Vergleich zum Schuljahr 2012-2013 gesunken.

Die Europäische Schule Brüssel IV (1.928 Schüler zum 15. Oktober 2013) verfügt nach wie vor über Aufnahmekapazitäten für neue Einschreibungen. Die Eröffnung und Entwicklung ihres Sekundarbereichs (Eröffnung der Klasse S4 im Schuljahr 2013-2014) haben die übrigen Schulen entlastet. Allerdings muss der Anstieg der Schülerzahlen in der französischsprachigen Abteilung, der 2013-2014 48% der Gesamtschüler entspricht, im Vergleich zu den übrigen Sprachabteilungen, die eröffnet wurden, gebremst werden.

Der Oberste Rat hat auf seiner Sitzung vom 3., 4. und 5. Dezember 2013 für die Erstellung der Zulassungsstrategie 2014-2015 durch die Zentrale Zulassungsstelle folgende Ziele genehmigt, die jedoch nicht nach Prioritäten geordnet sind:

- Nutzung der an den vier Schulen – und ggf. am zusätzlichen Standort Berkendael – vorhandenen Ressourcen, um die Überbelegung sämtlicher Schulen so weit wie möglich abzubauen.
- Ausgewogene Aufteilung der Schülerschaft sowohl zwischen den Schulen in Brüssel als auch zwischen den Sprachabteilungen, deren Weiterbestehen dabei gewährleistet werden muss.

-
- Gewährleistung der optimalen Nutzung der Ressourcen der Schulen. Diesbezüglich ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Abteilungen der vier Schulen in Brüssel aufmerksam zu verfolgen, um ihren störungsfreien pädagogischen Betrieb zu gewährleisten und mit dem Problem der Überbelegung insgesamt besser umgehen zu können.
 - Zusicherung eines Platzes für alle Schüler der Kategorie I, die eine entsprechende Einschreibung beantragen, an einer der vier Europäischen Schulen in Brüssel.
 - Einschreibung der Schüler der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder internationaler Zivilbeamten der NATO und der internationalen Beamten der UNO unter den in Anhang I genannten Bedingungen.
 - Beschränkung der Einschreibung von Schülern der Kategorie III auf die Geschwister von derzeit bereits eingeschriebenen Schülern unter strikter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates in Bezug auf diese Schülerkategorie angesichts des demografischen Drucks, unter dem die Schulen in Brüssel stehen.

unter Beachtung folgender Grundsätze:

- Gewährleistung der Aufnahme der Geschwister von Schülern der Kategorien I oder II an derselben Schule, die diese Schule im Schuljahr 2013-2014 bereits besucht haben und dort auch im Schuljahr 2014-2015 den Unterricht besuchen, sofern die Antragsteller bereits in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellen.
- Aufnahme von Geschwistern, die erstmals gemeinsam eingeschrieben werden, an derselben Schule, jedoch nicht unbedingt an der Schule ihrer Wahl, sofern die Antragsteller einen entsprechenden Antrag stellen und freie Plätze entsprechend den nachstehend genannten Schwellenwerten für alle Geschwister an derselben Schule vorhanden sind.
- Gewährleistung der Rückkehr an die Schule, die mindestens ein volles Schuljahr lang vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle bei anderen EU-Einrichtungen außerhalb von Brüssel während der ersten und zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens besucht wurde. Während der dritten Phase wird diese Garantie gewährt, sofern es dadurch nicht zur Klassenteilung kommt.
- Gewährleistung der Rückkehr von Schülern, die die Einschreibung zur 5. und 6. Klasse des Sekundarbereichs an der Schule beantragen, die sie vor ihrem Studienaufenthalt besucht haben, aus pädagogischen Gründen, sofern
 - der Schüler die Schule, an der er die Einschreibung beantragt, vor seiner Abreise mindestens ein volles Schuljahr lang besucht hat;
 - der Studienaufenthalt außerhalb des belgischen Staatsgebiets nicht länger als ein Schuljahr gedauert hat;
 - die Schule der Rückkehr des Schülers ausdrücklich zustimmt;
 - der Antrag in der ersten oder zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens gestellt

wird. Während der dritten Phase wird diese Garantie gewährt, sofern es dadurch nicht zur Klassenteilung kommt.

- Zusicherung, dass außergewöhnlichen Umständen Rechnung getragen wird, die sich auf den Fall des betroffenen Schülers beziehen und auszeichnen, gemäß Definition in diesem Konzept in der Zulassungsstrategie und gemäß der Rechtsprechung der Beschwerdekammer. Erweiterung des Geltungsbereichs außergewöhnlicher Umstände auf die Auswahl von Wahlfächern, jedoch nur für Schüler der 6. Klasse des Sekundarbereichs.
- Lockerung der Bedingungen eines Transfers an die Europäischen Schulen Brüssel I, III und IV und Genehmigung von Transfers von der Europäischen Schule Brüssel IV, falls dies aufgrund eines Antrags auf Zusammenführung von Geschwistern gerechtfertigt ist,

wobei insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen für die Einschreibung von Schülern ohne besonderes Prioritätskriterium entsprechend der Verteilung der an mehreren Schulen vorhandenen Sprachabteilungen gemäß Anhang III berücksichtigt werden:

- Für die Abteilungen DE, EN, FR, IT und NL:
 - a) Einschreibung aller neuen Schüler zum Kindergarten (zusammengelegte Klassen K1 und K2) und zur P1 an der Europäischen Schule Brüssel II bis zu einer Höchstzahl von 15 Schülern, um das Weiterbestehen der Sprachabteilungen an dieser Schule unter Berücksichtigung der Sicherheitsprobleme zu gewährleisten;
 - b) Einschreibung aller neuen Schüler zum Kindergarten (zusammengelegte Klassen K1 und K2) und zur P1 an den Europäischen Schulen Brüssel I, III und IV bis zu einer Höchstzahl von 24 Schülern und zu den Klassen P2 bis P5 bis zu 26 Schülern, um die Ressourcen der Schulen optimal zu nutzen und eine ausgewogene Aufteilung zwischen den Schulen zu wahren;
- Im Hinblick auf eine optimale Nutzung der Ressourcen der Schulen:
 - a) Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich in den Klassen S1, S2 und S3 in den Abteilungen DE, EN und NL an den Schulen Brüssel III und IV bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern;
 - b) Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich in den Klassen S1, S2 und S3 in der Abteilung FR an den Schulen Brüssel I, III und IV bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern unter Berücksichtigung der hohen Schülerzahlen in dieser Abteilung;
 - c) Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich in den Klassen S1, S2 und S3 in der Abteilung IT an der Europäischen Schule Brüssel IV bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern.
- Im Hinblick auf die Nutzung der Aufnahmekapazitäten der Europäischen Schule Brüssel IV im Sekundarbereich unter Wahrung der Vielfalt der Sprachabteilungen:
 - a) Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich (S4 und S5) in den Abteilungen DE, EN, FR und IT an der ES Brüssel IV bis zu einer Höchstzahl von

-
- 26 Schülern;
- b) Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich (S4) in der Abteilung NL an der ES Brüssel IV bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern.
- Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich (S5, S6 und S7) in der Abteilung NL bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern an den Schulen Brüssel II und III.
 - Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich (S6 und S7) in den Abteilungen DE, EN und FR bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern an den Schulen Brüssel I, II und III.
 - Einschreibung aller neuen Schüler zum Sekundarbereich (S6 et S7) in der Abteilung IT bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern an den Schulen Brüssel I und II.
 - Für die Abteilung ES,
 - a) Einschreibung aller neuen Schüler zum Kindergarten (zusammengelegte Klassen K1 und K2) und zur P1 bis zu einer Höchstzahl von 24 Schülern an den Schulen Brüssel I und III.
 - b) Einschreibung aller neuen Schüler zum Primarbereich (P2 bis P5) und zum Sekundarbereich (S1 bis S7) bis zu einer Höchstzahl von 26 Schülern an den Schulen Brüssel I und III.
 - Über die vorstehend genannten Schwellenwerte hinaus werden Schüler mit besonderem Prioritätskriterium sowie alle anderen Schüler für den Fall, dass der Schwellenwert bereits an allen Schulen erreicht wurde, in den beantragten Abteilungen und Stufen eingeschrieben.
 - Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die Struktur der Schulen und die Aufteilung der Klassen gemäß Anhang II anzupassen (insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Berkendael), d.h. an Schulen Klassen je nach dem Umfang der gemäß der Zulassungsstrategie zulässigen Einschreibungsanträge zu schließen oder zu gründen, abhängig von der Anzahl gemäß der Zulassungsstrategie zulässiger Einschreibungsanträge, unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien. Die Schaffung einer neuen Klasse ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die entsprechenden Klassen in der Sprachabteilung und den entsprechenden Jahrgangsstufen keine Schüler mehr aufnehmen können.
 - Sofern damit keine Klassenteilung verursacht wird:
 - die Genehmigung von Transfers von den Schulen Brüssel I, II und III an die Europäische Schule Brüssel IV,
 - die Genehmigung von Transfers von der Europäischen Schule Brüssel II an die Europäischen Schulen Brüssel I und III,
 - die Genehmigung von Transfers von der Europäischen Schule Brüssel III an die Europäische Schule Brüssel I,
 - die Genehmigung von Transfers von der Europäischen Schule Brüssel IV an die Europäischen Schulen Brüssel I, II und III, jedoch nur dann, wenn diese Transfers aufgrund eines Antrags auf Zusammenführung von Geschwistern gerechtfertigt sind.

-
- Beschränkung der übrigen Transfers von einer Europäischen Schule mit Sitz in Belgien an eine andere Europäische Schule in Brüssel auf hinreichend begründete Fälle, sofern die Antragsteller bereits in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens einen entsprechenden Transferantrag stellen.
 - Ab dem 6. September 2014 können nur noch hinreichend begründete Einschreibungsanträge, die ein außergewöhnliches Merkmal aufweisen, geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf Kinder der Kategorien I und II⁺, die eine Schule außerhalb Belgiens besuchen und deren Eltern im Laufe des Schuljahres ihren Dienst antreten.

IV. UMSETZUNG

Die Zentrale Zulassungsstelle hat die Zulassungsstrategie für die Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2014-2015 aufgrund der oben genannten Beschlüsse des OR und unter Berücksichtigung der beiliegenden Struktur der vier Schulen in Brüssel verabschiedet. Die ZZ wird die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

Um die Vorzüge der Antragsteller auf angemessene Weise erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten und zweiten Einschreibungsphase eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die dann berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung an mehreren Schulen möglich ist;
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen;
- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl verfügbarer Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt wird.

Die Zufallseinstufung legt in der ersten und zweiten Einschreibungsphase die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die Zentrale Zulassungsstelle im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klasse fest. In der dritten Einschreibungsphase wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht einem Antragsteller, der über einen höheren Rang verfügt, nicht notwendigerweise ein größeres Recht auf die Berücksichtigung seiner mitgeteilten Präferenzen, als das für einen im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestuften Antragsteller der Fall wäre. Die Zufallseinstufung ist keine Lotterie, die es höher eingestuften Antragstellern erlauben würde, die gewünschte Schule „wählen“ zu können. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge

⁺ Die bereits ein mit einer oder mehreren Brüsseler Schulen gültiges Abkommen abgeschlossen haben.

fest⁵.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle und ohne jede nachteilige Anerkennung für die Zentrale Zulassungsstelle.

Die ZZ führt hierfür im Rahmen der Zulassungsstrategie 2014-2015 drei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

Die Einschreibung wird endgültig, wenn der Antragsteller den angebotenen Platz annimmt.

Wenn der angebotene Platz ausdrücklich abgelehnt wird oder der Antragsteller seine Zustimmung nicht ausdrücklich innerhalb der festgelegten Fristen und Formen mitteilt, gilt der Platz für das betroffene Schuljahr als endgültig verloren, es sei denn er hat fristgerecht einen Beschwerdeantrag bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen eingereicht.

Wenn der Antragsteller nach der Annahme des Platzes diese Bestätigung zurückzieht oder der Schüler nicht spätestens am 15. Tage nach Schulbeginn an der Schule (oder an dem von der Zentralen Zulassungsstelle im Fall einer Aufnahme nach dem Schuljahresbeginn festgelegten Datum) vorstellig wird, gilt der Platz für das gesamte betroffene Schuljahr als endgültig verloren.

⁵ Beispiel: Zwei Antragsteller ohne Prioritätskriterium beantragen die Einschreibung ihrer jeweiligen Kinder in die selbe Sprachabteilung der selben Schule, die sie als erste Präferenzschule angegeben haben. Der erste Antragsteller belegt nach der Zufallseinstufung Rang Nr. 200, wohingegen der zweite Antragsteller nach der Zufallseinstufung Rang Nr. 800 belegt. Demnach wird der Antrag des ersten Antragstellers vor dem Antrag des zweiten Antragstellers bearbeitet werden. Es ist jedoch möglich, dass wenn die zwei Antragsteller einen Platz an der selben Schule wünschen, dem Antrag des ersten Antragstellers nicht Folge geleistet wird, weil *zum Zeitpunkt der Bearbeitung seines Antrags* seinem Kind kein verfügbarer Platz an seiner ersten Präferenzschule angeboten werden kann. Wenn aus einem beliebigen Grund neue verfügbare Plätze geschaffen werden (z.B. die Eröffnung einer zweiten Klasse, die Ablehnung eines in einer vorherigen Phase zugewiesenen Platzes, die Verwendung der Reserven, nachdem alle verfügbaren Plätze zugewiesen wurden, usw.), kann dem zweiten Antragsteller, obschon er Rang Nr. 800 belegt, ein Platz an der Schule seiner ersten Präferenz angeboten werden, weil *zum Zeitpunkt der Bearbeitung seines Antrags* ein Platz verfügbar war.

V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2014-2015

1. Definitionen und Kompetenzen
2. Einschreibungs- oder Transferanträge
3. Klassenbildung – Schwellenwerte und freie Plätze
4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften
5. Besondere Prioritätskriterien
6. Transfers
7. Erste Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse
8. Zweite Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse
9. Dritte Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2013-2014 nicht an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Belgien eingeschult war und für das Schuljahr 2014-2015 eine der Europäischen Schulen in Brüssel besuchen möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2013-2014 an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Belgien eingeschult war und seine Ausbildung an einer (anderen) Europäische Schule in Brüssel fortsetzen möchte.
- 1.3. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel.
- 1.4. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der/die Direktor/in der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die Aufnahme des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulischen und sprachlichen Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die Klasse und in die Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt.
- 1.5. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats) handeln. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.

-
- 1.6. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.9. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
 - 1.7. Für sämtliche Schritte im Anschluss an und für den Antrag wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, unter Androhung der Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.
 - 1.8. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, auch wenn unter ihnen keine direkte Familienbindung besteht.
 - 1.9. Unter Kindern, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller oder die in Artikel 1.6. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union für die Kinder der Kategorie I⁶, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er/sie angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.
 - 1.10. Eine **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** erfolgt bei:
 - a) mangelnder ausdrücklicher Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen,
 - b) Aufhebung des Platzes,
 - c) Fernbleiben des Schülers bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ auf dem Zuweisungsbeschluss angegebenen Datum) und in Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.

Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig. Sie schließt die Möglichkeit, erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen, aus.
 - 1.11. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Sie legt die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die Zentrale Zulassungsstelle in der ersten und zweiten Einschreibungsphase insbesondere für die Zuweisung der Plätze ohne Prioritätskriterium in den an mehreren Schulen eröffneten Sprachabteilungen fest.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

- 2.1. Der Antragsteller reicht den **Einschreibungsantrag** bei jener Europäischen Schule von Brüssel ein, die seiner in Einschreibungsformular angegebenen ersten Präferenz entspricht. Der Antragsteller reicht den **Transferantrag** bei der Schule ein, bei der seine Aufnahme beantragt wurde. Eine Kopie des

⁶ Der Aufzählung in Kapitel XII der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen entsprechend.

Formulars ist der vorher besuchten Schule vorbehalten.

- 2.2. Die Einschreibungsformulare sind in Papierform im Sekretariat der vier Schulen erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraCom, Intranet des Europäischen Parlaments, eescnet, myCoR usw.).
- 2.3. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen. Andernfalls können die Schule und/oder die Zentrale Zulassungsstelle den Einschreibungsantrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder das Stillschweigen des Antragstellers im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften auslegen.
- 2.4. Das Einsenddatum des Antrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind. Sollten im Ausnahmefall zu vorgenanntem Prinzip die Einschreibungsunterlagen oder das Einschreibungsformular unvollständig bei der Schule eingehen, obliegt es dem freien Ermessen der Zentralen Zulassungsstelle, entweder nicht über den unvollständigen Antrag zu entscheiden oder auf der Grundlage der unvollständigen vorliegenden Daten im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften zu beschließen und hieraus die Schlussfolgerungen zu ziehen.
- 2.5. Für die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie I und II⁷ sowie nur für die Kinder der Zivilbeamten der NATO und des Personals der UNO gibt der Antragsteller außerdem seine Präferenz unter den vier Europäischen Schulen an, indem er sie von 1 bis 4 einstuft, was insofern möglich unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften berücksichtigt werden wird. Wird keine Schulenpräferenzen angegeben, bearbeitet die Zentrale Zulassungsstelle den Antrag im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.
- 2.6. Der Antragsteller gibt im Formular die Klasse und die Sprachabteilung sowie seine Wahl bzgl. der philosophischen Unterrichte (Religion/ nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.7. In Ausübung seiner in den Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der Zentralen

⁷ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind (s. Artikel V.4.24.).

Zulassungsstelle, die alleine über den Antrag beschließt, kann der/die Direktor/in der Schule zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:

- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste⁸ entspricht;
- b) die Sprachabteilung ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache / dominanten Sprache des Schülers entspricht.

Sobald die Sprachabteilung in Übereinstimmung mit dem Einschreibungsantrag und ggf. nach vorgenanntem Eingreifen des/der Direktors/in festgelegt worden ist, kann sie nur noch nach Maßgabe von Artikel 2.13. geändert werden.

- 2.8. **Für die gesamte Dauer des Einschreibungsverfahrens 2014-2015 darf pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.9. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann.
- 2.10. In der ersten und zweiten Einschreibungsphase wird im Voraus eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege organisiert und jeder Antrag der Kategorie I und II* erhält eine Einstufungsnummer. In der dritten Einschreibungsphase wird die Einstufungsnummer gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts des Antrags ermittelt.
- 2.11. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister, kann er darum bitten, dass die Kinder gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern in dieselbe Schule aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge gemeinsam gestellt werden und wird den Geschwistern zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Äußert der Antragsteller diesen Wunsch nicht, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet, ohne die gemeinsame Einschreibung der Geschwister zu berücksichtigen.
- 2.12. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der Zentralen Zulassungsstelle ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.
- 2.13. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47e) der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer im Rahmen von Ausnahmeregelungen

⁸ Anhang II der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen

gemäß früherer Beschlüsse des Obersten Rates⁹.

- 2.14. Die Unterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift, die gleichermaßen für jedwede Mitteilung der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können.
- 2.15. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

3. Klassenbildung – Schwellenwerte und freie Plätze

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2014-2015 für jede der vier Schulen die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Klasse festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für erforderlich erachtet, kann die ZZ über die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse an einer zu bestimmenden Schule entscheiden, so dass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den Schulen und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind.
- 3.3. Die verfügbaren Plätze werden aufgrund der Differenz zwischen den nachstehenden Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl Schüler aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2013-2014 festgelegt. Über diesen Schwellenwert und bis zur maximalen Schülerzahl von 30 Schülern wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Stufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist und jedes Mal, wenn die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
- 3.4. **Für den Kindergarten (K1 + K2) und die P1 in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vorhanden sind (DE, EN, ES, IT, NL, FR), werden die Schwellenwerte wie folgt festgelegt:**

	DE	EN	IT	NL	ES	FR
EEB1	24	24	24	-	24	24
EEB2	15	15	15	15	-	15
EEB3	24	24	-	24	24	24
EEB4	24	24	24	24	-	24

⁹ Dokument 2011-01-D-33-de-8, genehmigt vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 16., 17. und 18. April 2013

-
- 3.5. Für die **P2 bis P5 und S1 bis S7 der Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vorhanden sind (DE, EN, ES, IT, NL und FR)**, wird der Schwellenwert auf 26 Schüler festgelegt.
 - 3.6. Die in Artikel 3.4. und 3.5. vermerkten Schwellenwerte hat der OR in den Leitlinien für diese Zulassungsstrategie festgelegt aufgrund der Lehren aus der Bilanz des vorherigen Einschreibungsverfahrens, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.
 - 3.7. Der Unterschied der für die Klassen des Kindergartens (K1 + K2) und die P1 und für die anderen Klassen festgelegten Schwellenwerte ist darauf zurückzuführen, dass entschieden mehr Einschreibungsanträge für den Kindergarten und die P1 eingereicht werden und daher ein größerer Spielraum notwendig ist.

4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften

- 4.1. Die Schüler der **Kategorie I und II***, die einen Einschreibungsantrag in eine an einer einzigen Schule bestehenden Abteilung (einmalige Abteilung) eingereicht haben, werden an dieser Schule eingeschrieben. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in eine an mehreren ES bestehende Sprachabteilung gestellt haben, sind dazu berechtigt, gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften an einer der vier ES eingeschult zu werden, d.h. nicht notwendigerweise an ihrer ersten Präferenzschule, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorstehend aufweisen.
- 4.2. Die allgemeinen Einschreibungsvorschriften betreffen alle Anträge von Schülern der Kategorie I, II* und II, die keine besonderen Prioritätskriterien gemäß Artikel 5 aufweisen. Sie werden je nach der Zufallseinstufung im Zuge der ersten und zweiten Einschreibungsphase sowie gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts der vollständigen Unterlagen im Zuge der dritten Einschreibungsphase angewandt. Eine Übersicht der allgemeinen Einschreibungsvorschriften für Schüler in an mehreren Schulen vorhandenen Abteilungen befindet sich in Anhang III.
- 4.3. Die Sprachabteilungen sind wie folgt an den vier Schulen von Brüssel verteilt:
EEB1: DE, DK, EN, ES, FR, HU, IT, PL
EEB2: DE, EN, FI, FR, IT, LT (*Kindergarten und Primarbereich*), NL, PT, SV
EEB3: CS (*Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S4*), DE, EL, EN, ES, FR, NL
EEB4: BG (*Kindergarten, P1 bis P3*), DE, EN, FR und IT (*Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S5*), NL (*Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S4*), RO (*Kindergarten, P1 und P2*).
Die oben beschriebene Verteilung kann ggf. je nach eventueller vorübergehender Nutzung der am Standort Berkendael verfügbaren Plätze und eines eventuellen Beschlusses des Obersten Rates über die Gründung einer oder mehrerer neuen Sprachabteilungen abgeändert werden.

-
- 4.4. In der ersten und zweiten Einschreibungsphase und in Einhaltung nachstehender Bestimmungen werden die Einschreibungsanträge in einer Klasse und Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet sind, wie folgt behandelt. Die Zentrale Zulassungsstelle weist den Antragstellern die verfügbaren Plätze an der jeweils ersten Präferenzschule gemäß der anlässlich der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung zu, bis dass die Schwellenwerte erreicht sind. Dann leitet die Zentrale Zulassungsstelle die Anträge gemäß der von den Antragstellern geäußerten anschließenden Präferenzen dorthin, wo noch Plätze verfügbar sind, bis dass die Schwellenwerte erreicht sind. Schließlich, nachdem die Schwellenwerte an allen Schulen, wo die jeweilige Klasse und Sprachabteilung eröffnet sind, erreicht worden sind, weist die Zentrale Zulassungsstelle die Reserveplätze zu, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schulbevölkerung unter den Schulen achtet und Klassenteilungen vermeidet.
 - 4.5. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilungen DE, EN und FR an die EEB2 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 15 Schülern und an die EEB1, EEB3 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern geleitet.
 - 4.6. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilung IT an die EEB2 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 15 Schülern und an die EEB1 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern geleitet.
 - 4.7. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilung NL an die EEB2 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 15 Schülern und an die EEB3 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern geleitet.
 - 4.8. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilungen DE, EN und FR an die EEB1, EEB3 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.9. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge in die P2 bis P5 der Abteilung IT an die EEB1 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.10. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 der Abteilung NL an die EEB3 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.11. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S3 der Abteilungen DE, EN und NL an die EEB3 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.

-
- 4.12. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S3 der Abteilung FR an die EEB1, EEB3 und EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.13. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S3 der Abteilung IT werden an die EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.14. Alle Anträge auf Einschreibung in die S4 und S5 der Abteilungen DE, EN, FR und IT werden an die EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.15. Alle Anträge auf Einschreibung in die S4 der Abteilung NL werden an die EEB4 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.16. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die S6 und S7 der Abteilungen DE, EN und FR an die EEB1, EEB2 und EEB3 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.17. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die S6 und S7 der Abteilung IT an die EEB1 und EEB2 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.18. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die S5 bis S7 der Abteilung NL an die EEB2 und EEB3 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.19. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 + K2) und in die P1 der Abteilung ES an die EEB1 und EEB3 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern geleitet.
 - 4.20. Gemäß der ersten von den Antragstellern geäußerten Präferenz werden alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 und in die S1 bis S7 der Abteilung ES an die EEB1 und EEB3 bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern geleitet.
 - 4.21. Nach Anwendung der Bestimmungen nach den Artikeln 4.5. bis 4.12. und 4.16. bis 4.20. weist die Zentrale Zulassungsstelle die verfügbaren Plätze gemäß der anschließenden Präferenzen der Antragsteller, dann die Reserveplätze gemäß Artikel 4.4. zu.
 - 4.22. **Gemeinsame Einschreibungsanträge**
 - 4.22.1. Geschwister, von denen noch kein Kind im Schuljahr 2013-2014 an einer ES eingeschult war, können einen gemeinsamen Einschreibungsantrag stellen.
 - 4.22.2. Wird für mehrere Geschwister ein gemeinsamer Einschreibungsantrag eingereicht, werden die Geschwister in derselben aber nicht

notwendigerweise an der Schule ihrer ersten Präferenz eingeschrieben, insofern an einer der vier Schulen für jedes dieser Kinder ein Platz gemäß Artikel 3.3. verfügbar ist.

4.22.3. Die gemeinsame Bearbeitung der Einschreibungsanträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 dar.

4.22.4. Der gemeinsame Einschreibungsantrag von Geschwistern, für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, werden gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.

4.22.5. Der gemeinsame Einschreibungsantrag von Geschwistern, von denen ein Kind die Einschreibung gemäß der Vorschriften nach Artikel 4.13., 4.14. und 4.15. beantragt, setzt automatisch die Einschreibung aller Geschwister in die nach diesen Bestimmungen festgelegten Schule voraus, sofern ein Platz verfügbar ist.

4.23. Die SWALS-Schüler

4.23.1. Die Schüler der Kategorie I, für die keine muttersprachliche Abteilung / Abteilung der dominanten Sprache an den ES besteht (SWALS), können nur an den nachstehend genannten Schulen eingeschrieben werden, wo sie prioritär eingeschrieben werden.

4.23.2. Die slowenischen und maltesischen Schüler aller Stufen sowie die bulgarischen, rumänischen und kroatischen Schüler ab der S6 werden ausschließlich an der EEB1 eingeschrieben.

4.23.3. Die lettischen und estländischen Schüler aller Stufen sowie die litauischen Schüler ab der S1 werden ausschließlich an der EEB2 eingeschrieben.

4.23.4. Die slowakischen Schüler aller Stufen sowie die tschechischen Schüler ab der S5 werden ausschließlich an der EEB3 eingeschrieben.

4.23.5. Die bulgarischen (ab der P4), rumänischen (ab der P3) und kroatischen Schüler des Kindergartens und des Primarbereichs sowie der S1 bis S5 werden ausschließlich an der EEB4 eingeschrieben.

4.24. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben **die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol**¹⁰ angehören, das Recht, ab der P1 an einer der vier Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen.

¹⁰ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

-
- 4.25. **Die anderen Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an der ES eingeschrieben zu werden, mit der eine Vereinbarung unterzeichnet worden ist und deren Bedingungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die im Falle einer Vereinbarung mit mehreren Schulen der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus.
- 4.26. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamten) und des Personals der UNO (internationale Beamte)** werden an einer der vier ES eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die ihrer ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus. Die Anträge werden bearbeitet, nachdem den Schülern der Kategorie I und II die Plätze zugewiesen worden sind und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften nach Artikel 4.
- 4.27. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbelegung an den Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Bruder oder Schwester von bereits an einer der ES von Brüssel eingeschriebenen Schülern, die diese Schule während des Schuljahres 2013-2014 besucht haben und die ihr Studium dort während des Schuljahres 2014-2015 fortsetzen.
 - Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird.
 - Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene, die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt¹¹.
 - Diese Einschreibungsanträge werden im Laufe der dritten Einschreibungsphase vom 30. Juni 2014 bis 22. August 2014 geprüft.

5. **Besondere Prioritätskriterien**

- 5.1. Aufgrund persönlicher oder an den ES vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.
- 5.2. ***Zusammenführung von Geschwistern***
- 5.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorie I, II* und II, die bereits an einer der ES von Brüssel eingeschrieben sind und diese Schule während des Schuljahres 2013-2014 besucht haben und ihr Studium auch dort während des Schuljahres 2014-2015 fortsetzen, werden an derselben

¹¹ Beschluss des Obersten Rates vom 17. Juli 2007

Schule wie der/die Ersteingeschriebene/n eingeschrieben, insofern der Antragsteller dies beantragt und sie als Geschwister nach Artikel 1.8. zu betrachten sind.

5.2.2. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur:

- a) wenn der Antrag während der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde,
- b) wenn der/die neue/n Schüler an der Schule eingeschrieben werden soll, die bereits von einem oder mehreren vorher dort eingeschriebenen Geschwistern besucht wird.

5.2.3. Ein Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern, der nicht beiden Bedingungen gleichzeitig genügt, ist nicht prioritär. Der Einschreibungsantrag eines neuen Geschwisterteils unterliegt somit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften. In Abweichung zu diesem Grundsatz wird dem Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern der Kategorie I, II* und II, der nach der ersten Einschreibungsphase eingereicht wird, nur dann Folge geleistet, wenn ein Platz gemäß Artikel 3.3. an der Schule frei ist, welche die Geschwister bereits besuchen. Dieser Antrag ist nicht prioritär im Sinne der Artikel 5.2.1. und 5.2.2. zu verstehen.

5.3. ***Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland***

5.3.1. Schüler der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie eröffnet, nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen Schule eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

5.3.2. Unter Dienstauftrag ist die Entscheidung der für die Anstellung zuständigen Behörde zu verstehen, der zufolge das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an einem anderen Standort als sein ursprünglicher Dienstort beschäftigt wird. Die Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Entscheidung derselben für die Anstellung zuständigen Behörde, das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an seinen ursprünglichen Beschäftigungsort zurückzuberufen.

5.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.

5.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in den ersten beiden Einschreibungsphasen gestellt wurde.

5.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag aus dem Ausland nach Abschluss der zweiten Einschreibungsphase

eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule aufgenommen, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

- 5.3.6. Schüler der Kategorie I, II* und II, die vor einem Studienaufenthalt außerhalb Belgiens von maximal einem Schuljahr eine Einschreibung in die S5 und S6 beantragen und unmittelbar davor mindestens ein Schuljahr an einer Europäischen Schule von Brüssel ordnungsgemäß absolviert haben, werden in die vorher besuchte Schule eingeschrieben, sofern sie einen entsprechenden Antrag während der ersten beiden Einschreibungsphasen stellen und die Schule die Rückkehr des Schülers genehmigt. In der dritten Einschreibungsphase kann diese Priorität nur gewährt werden, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

5.4. ***Außergewöhnliche Umstände***

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an die Schule seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anträge der Schüler der Kategorie III.

- 5.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

- 5.4.2. Als nicht relevante Umstände gelten:

- a) die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
- b) Einelternfamilien,
- c) der geographische Umzug oder die vorübergehende Verlegung des Standortes einer Europäischen Schule,
- d) die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- e) die geographische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aufhält, wenn auch therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- f) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- g) die geographische Lage oder die Wahl der Schule anderer Mitglieder der Familie,

h) das Interesse eines Schülers, einem bestimmten philosophischen Unterricht (Religion oder nicht konfessioneller Moralunterricht) oder einem Sprachunterricht beizuwohnen, wenn es sich dabei um zusätzliche Wahlmöglichkeiten handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der philosophischen Unterrichte, die im Einschreibungsantrag angegeben wird, hinausgehen,

i) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich mit Ausnahme von Schülern, die die Einschreibung in die S6 beantragen und als relevanten Umstand die Wahl eines an einer oder mehreren Schulen angebotenen Wahlfachs geltend machen können unter Einhaltung von Artikel 5.4.4.,

j) der Besuch einer ES oder die Einreichung einer Einschreibung für den betreffenden Schüler oder einen Geschwisterteil an einer ES während eines vorherigen Schuljahres.

5.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemüht, leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung in die vermeldeten Schule eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung seiner Krankheit darstellt.

5.4.4. Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer bündigen und deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags beizufügen sind.

5.4.5. Die Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins besonderer Umstände mitgeteilt werden, werden von der Zentralen Zulassungsstelle und ggf. von der Beschwerdekammer strikt vertraulich bearbeitet. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht vorgetragen werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der besonderen Umstände erforderlich sind.

5.4.6. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die Zentrale Zulassungsstelle beziehen.

6. Transfers

6.1. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schülern von einer Europäischen Schule mit Sitz in Belgien an eine (andere) Europäische Schule von Brüssel nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 5.4. überprüft werden. Der Antrag kann außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt nur in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden.

-
- 6.2. Zwecks Beurteilung des Transferantrags kann die ZZ die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder die des/der Direktors/in der gewählten ersten Präferenzschule verlangen.
 - 6.3. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 6.1. bleibt der Schüler an jener Schule eingeschrieben, die er während des Schuljahres 2013-2014 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben.
 - 6.4. In Abweichung von Artikel 6.1. sind die Transferanträge von Schülern ohne Begründung außergewöhnlicher Umstände (s. Tabelle in Anhang V) erlaubt:
 - von EEB1, EEB2 und EEB3 nach EEB4,
 - von EEB2 nach EEB1 und EEB3,
 - von EEB3 nach EEB1,
 - von EEB4 nach EEB1, EEB2 und EEB3, nur wenn es sich dabei um einen Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern nach Artikel 5.2. handelt.
 - 6.5. Die Transferanträge nach Artikel 6.4. müssen folgende doppelte Bedingung erfüllen: Sie müssen
 - einerseits in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden,
 - andererseits keine Klassenteilung verursachen.
 - 6.6. Wenn für einen Schüler einer Schule von Brüssel ein Transfer an eine andere Schule von Brüssel beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 6, bevor sie die ggf. beantragte Zusammenführung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 6.3. Anwendung.
 - 6.7. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Belgien gelegen ist, an eine der vier Europäischen Schulen in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II* beziehen.

7. Erste Einschreibungsphase

▪ Einreichung der Anträge und Einstufung

- 7.1. Die Einschreibungs- und Transferanträge sind frühestens am 13. Januar 2014 und spätestens am 31. Januar 2014 einzureichen und werden im Rahmen der ersten Einschreibungsphase bearbeitet. Alle vor dem 13. Januar 2014 eingereichten Anträge werden für Null und Nichtig erklärt.
- 7.2. Vom 17. bis 21. Februar 2014 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronische Post mitgeteilt.

-
- 7.3. Während der Woche vom 24. Februar 2014 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden, auf elektronischem Wege vorgenommen.
- 7.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 3. März 2014 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.
- **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**
- 7.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge:
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist;
 - b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.23.;
 - c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen;
 - d) die Schüler, die einen Transferantrag gemäß den Vorschriften aus Artikel 6.4. und 6.5 eingereicht haben; ,
 - e) die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 6.1. als begründet erachtet wird;
 - f) Nach Maßgabe der bei der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung:
 - i. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an der Schule ihrer ersten Präferenz verfügbar ist,
 - ii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an den Schulen ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,
 - iii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein Prioritätskriterium aufweisen, denen ein Platz aus der Reserve gemäß Artikel 4.4. zugewiesen wird.
- 7.6. **Ab dem 28. April 2014 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 25. April 2014 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

-
- **Annahme der Plätze**
- 7.7. **Die Antragsteller müssen bis spätestens zum 5. Mai 2014 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**
 - 7.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Profil A - ¹²).
 - 7.9. **Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Antragsteller eine Beschwerde eingereicht haben.**
 - 7.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
 - 7.11. **Die erste Einschreibungsphase wird am 12. Mai 2014 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 14. Mai 2014 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

8. Zweite Einschreibungsphase

- **Einreichung der Anträge und Einstufung**
- 8.1. Die Einschreibungsanträge sind frühestens am 1. Februar 2014 und spätestens am 16. Mai 2014 einzureichen. Sie werden im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase bearbeitet.
 - 8.2. Vom 2. bis 3. Juni 2014 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronische Post mitgeteilt.
 - 8.3. Während der Woche vom 4. Juni 2014 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge, die anlässlich der zweiten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden, auf elektronischem Wege vorgenommen.
 - 8.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 10. Juni 2014 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht**

¹² Dokument 2012-05-D-14-de-7

wird. Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.

▪ **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**

8.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge:

- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist;
- b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.23.;
- c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen;
- d) Nach Maßgabe der bei der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung:
 - i. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an der Schule ihrer ersten Präferenz verfügbar ist,
 - ii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an den Schulen ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,
 - iii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein Prioritätskriterium aufweisen, denen ein Platz aus der Reserve gemäß Artikel 4.4. zugewiesen wird.

8.6. **Ab dem 20. Juni 2014 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 20. Juni 2014 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

▪ **Annahme der Plätze**

8.7. **Die Antragsteller müssen bis spätestens zum 27. Juni 2014 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**

8.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die

Bestimmungen über Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Profil A - ¹³).

- 8.9. **Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der dritten Einschreibungsphase angeboten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Antragsteller eine Beschwerde eingereicht haben.**
- 8.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 8.11. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 1. Juli 2014 abgeschlossen.** Nach Ablauf der zweiten Einschreibungsphase wird am 2. Juli 2014 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

9. Dritte Einschreibungsphase

- 9.1. Die Einschreibungsanträge, die nach dem 16. Mai 2014 bis zum 5. September 2014 eingereicht werden, Abschlussdatum zur Einreichung von Einschreibungsanträgen, werden im Rahmen der dritten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 9.2. Die Einschreibungsanträge werden in der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule mit einer Einstufungsnummer versehen.
- 9.3. **Am 9. Juli 2014** verteilt die Zentrale Zulassungsstelle die Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge:

a) die Schüler der Kategorie I und II*, deren Einschreibungsantrag nach dem 16. Mai bis zum 4. Juli 2014 eingereicht wurde:

- die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist;
- die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.23.;
- die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen;
- Je nach Datum und Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Dossiers:
 - i. die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist,

¹³ Dokument 2012-05-D-14-de-7

eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an der Schule ihrer ersten Präferenz verfügbar ist,

ii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, für die ein Platz an den Schulen ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,

iii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung, die an mehreren Schulen eröffnet ist, eingereicht haben und kein Prioritätskriterium aufweisen, denen ein Platz aus der Reserve gemäß Artikel 4.4. zugewiesen wird.

b) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.25., die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,

c) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.25.,

d) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der UNO (internationale Beamte) sind und die ein Prioritätskriterium nach Artikel 5 vorweisen,

e) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der UNO (internationale Beamte) sind, gemäß Artikel 4.26.,

f) die Schüler der Kategorie III gemäß den Vorschriften von Artikel 4.27.,

9.4. **Die Antragsteller müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**

9.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Profil A -¹⁴).

9.6. Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt eingereichten Einschreibungsanträge mit Ausnahme von Antragstellern, die eine Beschwerde eingereicht haben.

9.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der dritten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde.

¹⁴ Dokument 2012-05-D-14-de-7

In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.

- 9.8. **Die ab dem 5. Juli 2014 eingereichten Einschreibungsanträge** werden ab dem 26. August 2014 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 9.3 behandelt.
- 9.9. **Ab dem 27. August 2014** werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Einreichung der Einschreibungsanträge gemäß der Einstufungsrangordnung nach Artikel 9.3 vergeben.
- 9.10. **Die dritte Einschreibungsphase wird am 5. September 2014 abgeschlossen.** Nach Ablauf der dritten Einschreibungsphase wird am 19. September 2014 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- 9.11. **Ab dem 6. September 2014** werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf Kinder der Kategorien I und der Kategorie II[†], die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Schuljahres antreten.
- 9.12. Es gelten die Vorschriften über die Annahme und den Verzicht von Plätzen gemäß Artikel 9.7.
- 9.13. Aus pädagogischen Gründen legt die Zentrale Zulassungsstelle die Einreichungsfrist für Einschreibungsanträge während des Schuljahres fest.

[†] Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES von Brüssel haben.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16.-18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen in Brüssel für das Schuljahr 2014-2015 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen je Schule für das Schuljahr 2014-2015

Europäische Schule Brüssel I (EEB1)

Abteilung / Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	5	2	1	2	14
P1	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P2	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P3	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5	1	1	2	2	3	1	1	1	12
Zwischensumme	5	5	6	6	15	5	5	7	54
S1	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S2	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S3	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S4	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S5	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S6	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S7	1	1	2	1	3	1	2	1	12
Zwischensumme	7	7	14	8	26	7	9	7	85
Gesamt	13	13	21	15	46	14	15	16	153

Europäische Schule Brüssel II (EEB2)

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P2	1	1	1	2	1	1	1	1	2	11
P3	1	2	1	2	1	1	1	1	1	11
P4	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P5	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
Zwischensumme	5	6	6	10	5	5	5	5	7	54
S1	1	2	2	2	1		1	1	2	12
S2	1	2	2	2	1		1	1	1	11
S3	1	2	2	3	1		1	2	2	14
S4	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S5	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S6	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S7	1	2	2	3	2		1	1	1	13
Zwischensumme	0	14	11	19	8	0	7	8	9	83
Gesamt	1	21	19	31	14	6	13	14	18	149

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl der Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenführung von Klassen¹⁵ finden Anwendung.

¹⁵ Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

Europäische Schule Brüssel III (EEB3)

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	2	1	2	2	2	3	1	13
P1	1	1	2	1	1	2	1	9
P2	1	1	2	1	1	2	1	9
P3	1	1	2	1	2	2	1	10
P4	1	1	1	1	2	2	1	9
P5	1	1	2	1	1	2	1	9
<i>Zwischensumme</i>	5	5	9	5	7	10	5	46
S1	1	1	1	1	1	2	1	8
S2	1	1	2	1	1	2	1	9
S3	1	1	1	1	1	2	1	8
S4	1	1	2	2	2	2	1	11
S5		1	2	2	2	3	1	11
S6		2	2	2	2	4	1	13
S7		1	2	2	2	4	1	12
<i>Zwischensumme</i>	4	8	12	11	11	19	7	72
Gesamt	11	14	23	18	20	32	13	131

Europäische Schule Brüssel IV (EEB4)

Abteilung / Klasse	BG	DE	EN	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	2	5	1	1	1	13
P1	1	1	1	4	1	1	1	10
P2	1	1	1	4	1	1	1	10
P3	1	2	2	4	1	1		11
P4		1	2	4	1	1		9
P5		1	2	4	1	1		9
<i>Zwischensumme</i>	3	6	8	20	5	5	2	49
S1		1	2	4	1	1		9
S2		1	2	4	1	1		9
S3		1	2	4	1	1		9
S4		1	2	4	1	1		9
S5		1	2	3	1			7
<i>Zwischensumme</i>		5	10	19	5	4		43
Gesamt	4	13	20	44	11	10	3	105

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl der Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹⁶ finden Anwendung.

¹⁶ Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

ANHANG III

**EINSCHREIBUNG VON SCHÜLERN OHNE BESONDERES PRIORITÄTSKRITERIUM AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL
ENTSPRECHEND DER VERTEILUNG DER AN MEHREREN SCHULEN VORHANDENEN SPRACHABTEILUNGEN**

	DE	EN	FR	IT	NL	ES	
Kindergarten (K1 + K2)	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 24 Schüler	Kindergarten (K1 + K2)
P1	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB1-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2 bis zu 15 Schüler EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 24 Schüler	P1
P2-P3-P4-P5	EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 26 Schüler	P2-P3-P4-P5
S1-S2-S3	EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB3-EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 26 Schüler	S1-S2-S3
S4	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	S4 : EEB4	EEB1 und EEB3 bis zu 26 Schüler	S4
S5	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2 bis zu 26 Schüler	S5-S6-S7		S5
S6	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2 bis zu 26 Schüler	EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler		S6
S7	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2 bis zu 26 Schüler	EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler		S7

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl der Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

Schuljahr 2014-2015

ANHANG IV

AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE *

SPRACHABTEILUNGEN

EEB1

Kindergarten	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Primarbereich	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL

EEB2

Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	-	NL	PT	SV

EEB3

Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS S1 → S4	DE	EL	EN	ES	FR	NL

EEB4

Kindergarten	BG	DE	EN	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG P1-P2-P3	DE	EN	FR	IT	NL	RO P1-P2
Sekundarbereich	-	DE S1 → S5	EN S1 → S5	FR S1 → S5	IT S1 → S5	NL S1 → S4	-

SWALS-SCHÜLER

EEB1

Kindergarten	-	-	-	SL	MT
Primarbereich	-	-	-	SL	MT
Sekundarbereich	BG S6-S7	HR S6-S7	RO S6-S7	SL	MT

EEB2

Kindergarten	EE	-	LV
Primarbereich	EE	-	LV
Sekundarbereich	EE	LT	LV

EEB3

Kindergarten	-	SK
Primarbereich	-	SK
Sekundarbereich	CS S5-S6-S7	SK

EEB4

Kindergarten	-	HR	-
Primarbereich	BG P4-P5	HR	RO P3-P4-P5
Sekundarbereich	BG S1 → S5	HR S1 → S5	RO S1 → S5

Legende: BG = Bulgarisch; CS = Tschechisch; DK = Dänisch; DE = Deutsch; EE = Estnisch; EL = Griechisch; EN = Englisch; ES = Spanisch; FI = Finnisch; FR = Französisch; HR = Kroatisch; HU = Ungarisch; IT = Italienisch; LT = Litauisch; LV = Lettisch; MT = Maltesisch; NL = Niederländisch; PL = Polnisch; PT = Portugiesisch; RO = Rumänisch; SL = Slowenisch; SK = Slowakisch;

* Unbeschadet der eventuellen vorübergehenden Nutzung der am Standort Berkendaal verfügbaren Plätze und eines eventuellen Beschlusses des Obersten Rates über die Gründung einer oder mehrerer neuen Sprachabteilungen.

ANHANG V

**Artikel V.6.4. und V.6.5. : TRANSFERANTRÄGE, DIE OHNE BEGRÜNDUNG
DER AUSSERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDE IM SINNE VON ARTIKEL V.5.4. GENEHMIGT WURDEN**

	<i>nach</i> EEB1	<i>nach</i> EEB2	<i>nach</i> EEB3	<i>nach</i> EEB4
<i>von</i> EEB1				- in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung
<i>von</i> EEB2	- in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung		- in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung	- in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung
<i>von</i> EEB3	- in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung			- in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung
<i>von</i> EEB4	- Zusammenführung von Geschwistern - in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung	- Zusammenführung von Geschwistern - in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung	- Zusammenführung von Geschwistern - in der 1. Phase - außer bei Klassenteilung	

Alle anderen Transferanträge von Schülern von einer Europäischen Schule mit Sitz in Belgien an eine (andere) Europäische Schule von Brüssel sind nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen wie die nach Artikel V.5.4. der Strategie überprüft werden.